

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Stellung und Verhörung der Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

aber von Frembden hören sagen wurden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXVIII. Item / So ein Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten genugsamen Zeugen / so unverleumbt / vnd sonst mit keiner rechtmessigen Beschuldigung zuverwerffen seyn / vnd die von einem waren Wissen sagen / bewiesen würdet / darauff soll / nach gestalt der Verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXIX. Item / Wo Zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsche böshafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Vnschuldigen (als ob sie) haben bezeugen wöllen.

So der Beklagte nach Beweysung nicht bekennen wolte.

LXXX. Item / So der Beklagte / nach gnugsamer Beweysung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der Verurtheilung / mit peinlicher Frage / weiter angezogen werden / mit Anzeigung / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekenntnuß desto ehe auch erlangen möcht / ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch (als ob sie) gnugsam überwiesen were / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einig ferner peinliche Frage / verurtheilt werden.

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

LXXXI. Item / Nachdem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand

mand zu peinlicher Straff / endlich soll verurtheilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche Verhörung sich der gemein Mann / so Unser Hals-Gericht besitzet / nicht wohl ordenlich schicken kan / Hierumb damit im selbigen fall / Unwissenheit halb / der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe / So wollen Wir / wo eines beklagten Missethat verborgen were / vnd er derselbigen / auff Frage (als vor sieht) nicht bekenntlich seyn wolt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethat beweisen wolte / so soll er seinen Artickel / den er beweisen will / ordenlich auffzeichnen lassen / vnd Unserm Vannrichter in Schrifften oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / solchen Weissagung-Artickel soll fürter Unser Amptmann / Castellner oder Vannrichter / auff des Klägers Kosten / Unsern weltlichen Rätthen zuschicken / vnd dabey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen (soviel sie der Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item / So soll dann der ientig / der Kundschaft füren will / durch sich oder seinen Anwalt / Unser Rätthe ansuchen / einen oder mehr Kundschaftverhörer zuverordnen / Auch (ob es not thut) Compulsorial oder Compasßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen / des auch der Kundschaftfärer alles durch Unsern Amptmann oder Richter / klärlich vnterricht werden soll / damit er sich darnach wiß zuhalten.

LXXXII.

Von Kundschaftverhörern / so die Rätthe geben mögen.

Item / Alsdann mögen Unser Rätthe Unserm Landschreiber vnd weltlichen Vrrheillern daselbst bevehlen / die Kundschaft ordenlicher weiß /

LXXXIII.

§

mit ges

*Zung verhöret findet
jatt durch seinen künst
herlichen vnterricht
im weissen einige abge
fen.*